

Schmerzensgeld 2022

Slizyk

18., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022

ISBN 978-3-406-77876-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Zum einen im Jahr 2013,¹⁴³⁰ wobei damals der Kläger – ein Schwerbehinderter und als solcher befristet angestellter Assistent des beklagten Landes – ua auf Schmerzensgeld klagte, da er bei einer Ausschreibungen der Beklagten nicht erfolgreich berücksichtigt worden war. Das BAG wies den Anspruch auf eine Geldentschädigung zurück, da der Anspruch aus keinem denkbaren Rechtsgrund begründet sei und betonte, das AGG regele „Ansprüche auf materiellen oder immateriellen Schadensersatz wegen Benachteiligung im Zusammenhang mit einem der in § 1 AGG genannten Merkmale abschließend“¹⁴³¹ und führte – hier nur kurz zusammengefasst – zur erfolglosen Revision des Klägers aus:
 - Zum einen scheiterte der Anspruch – soweit er auf § 15 II AGG gegründet war – bereits an der Versäumung der erforderlichen **zweimonatigen Ausschlussfrist des § 15 IV 1 AGG**¹⁴³² gerechnet ab dem Bekanntwerden bzw. der Mitteilung darüber, dass er in dem Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt worden war.
 - Auch auf eine allgemeine Persönlichkeitsrechtsverletzung könne der Kläger seinen Anspruch nicht erfolgreich stützen, da hier ebenfalls die **Fristversäumung des § 15 IV 1 AGG** im Wege stehe und es zudem aber auch am Vorliegen eines schwerwiegenden Verschuldensvorwurfs der Beklagten fehle.
 - Zur ebenfalls vorgetragenen Anspruchsgrundlage auf der Basis des **§ 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes** (TzBfG), der sich explizit mit dem „**Verbot der Diskriminierung**“ befasst, führte das BAG schließlich aus: „Jedenfalls scheiterte sowohl ein vertraglicher als auch ein deliktischer Anspruch des Kl. auf Schmerzensgeld daran, dass § 253 Absatz I BGB einen Entschädigungsanspruch bei Verletzung des § 4 Absatz II TzBfG ausschließt,“¹⁴³³ auch eine analoge Anwendung des § 253 Abs. 2 BGB sei nicht möglich, da eine planwidrige Regelungslücke fehle.
- Zum anderen im Jahr 2018.¹⁴³⁴ Die Klägerin russischer Herkunft sah sich durch eine Stellenanzeige der Beklagten sowohl wegen ihres Alters als auch ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert und begehrte Schmerzensgeld. Die Beklagte (einer Softwarefirma) hatte darin die Anforderung geäußert „Für die Position sollten Sie ein Studium der Ingenieur-Wissenschaften oder technischen Informatik abgeschlossen haben oder kurz vor Ihrem Abschluss stehen“ und zudem betont, dass man auf „sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift“ Wert lege.

Das BAG bestätigte die bereits klagabweisende Entscheidung der Vorinstanz und wies nochmals grundsätzlich darauf hin, dass

„das Benachteiligungsverbot des § 7 I AGG erfasst allerdings nicht jede Ungleichbehandlung, sondern nur eine Ungleichbehandlung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes. Zwischen der Benachteiligung und einem in § 1 AGG genannten Grund muss demnach ein Kausalzusammenhang bestehen“

und ging sodann auf die Thematik der Stellenanzeigen ein und führte dazu grundsätzlich aus:

Unter einer Ausschreibung iSv § 11 AGG ist die an eine unbekannte Vielzahl von Personen gerichtete Aufforderung eines Arbeitgebers zu verstehen, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Stellenanzeigen sind deshalb – wie typische Willenserklärungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen – nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen potenziellen Bewerbern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Bewerbers zugrunde zu legen sind.

Im Weiteren wies das BAG die beiden erhobenen Diskriminierungsvorwürfe zurück und betonte zutreffend, „sehr gute Deutsch- und gute Englischkenntnisse“ seien auch nicht als „untrennbar“ mit einer ethnischen Herkunft verbunden anzusehen.

Liegt jedoch eine Diskriminierung im Sinnes des **§ 7 AGG** vor, so ist in Abhängigkeit des Einzelfalles ein „Schmerzensgeld“ bzw. eine dementsprechende Entschädigung im Umfang von 2 bis 3 Monatsgehältern (im vorliegenden Falle zwei Monatsgehälter) angemessen und ist nicht „auf die Differenz zwischen der dreifachen monatlichen Grundbesoldung des bislang innegehabten und derjenigen des angestrebten Amtes beschränkt“, so entschied der VGH Mannheim¹⁴³⁵ und definierte den Begriff der „**Benachteiligung**“ wie folgt:

„Benachteiligung im Sinne des Benachteiligungsverbots des § 7 Absatz I AGG ist jede unterschiedliche Behandlung, die mit einem Nachteil verbunden ist; nicht erforderlich ist, dass in Benachteiligungsabsicht gehandelt oder die Benachteiligung sonst schuldhaft bewirkt worden ist. Nach der Legaldefinition des § 3 Absatz I 1 AGG liegt eine unmittelbare Benachteiligung vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfahren hat oder erfahren würde. Die unmittelbare Benachteiligung kann auch in einem Unterlassen liegen. Eine solche ist insbesondere gegeben, wenn ein Arbeitgeber einer

¹⁴³⁰ BAG NJW 2013, 2699.

¹⁴³¹ BAG NJW 2013, 2699.

¹⁴³² Vgl. hierzu auch bereits BAG NJW 2013, 555.

¹⁴³³ BAG NJW 2013, 2699.

¹⁴³⁴ BAG NZA-RR 2018, 287.

¹⁴³⁵ VGH Mannheim NZA-RR 2014, 159.

gesetzlich auferlegten Handlungspflicht nicht nachkommt, durch die iSd § 5 AGG eine bisher in Beschäftigung und Beruf benachteiligte Gruppe gezielt gefördert werden soll“.¹⁴³⁶

Wenn auch nicht das deutsche Recht betreffend, sondern nach österreichischem (dem deutschen jedoch insofern sehr ähnlichen) Recht beurteilt, sei an dieser Stelle eine aktuelle rechtskräftiges Entscheidung des **österreichischen Verwaltungsgerichtshofs**¹⁴³⁷ erwähnt. Der Kläger hatte sich auf eine hochrangige Stelle im österreichischen Verkehrsministerium beworben und im Auswahlverfahren gegenüber zwei weiteren Bewerbern die höchste Punktzahl erreicht. Dennoch erhielt er die Stelle nicht. Diese wurde stattdessen von der damals zuständigen Verkehrsministerin Bures der „zweitbesten“ Bewerberin, eine Frau, gegeben. Zur Begründung führte sie die „massiv bestehende Unterrepräsentation von Frauen“ an. Das Gericht sah darin zutreffend eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung und sprach dem Unterlegenen ein Schmerzensgeld von 5.300 EUR zu sowie materiellen Schadensersatz (Verdienstentgang) in Höhe von mehr als 300.000 EUR.

Ob eine derartige „unterschiedliche Behandlung“ vorliegt, wenn eine Fluggesellschaft (hier: Lufthansa bzw. deren Tochtergesellschaft Lufthansa Flight Training GmbH) auf der Basis einer Betriebsvereinbarung (BV Auswahlrichtlinien) eine **Mindestgröße** für **Pilotinnenanwärterinnen** festschreibt und darauf basierend eine nur 161 cm große Bewerberin abweist, hat demnächst das BAG als Revisionsinstanz des LAG Köln¹⁴³⁸ zu entscheiden, welches insofern von einer durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigten **mittelbaren Diskriminierung** ausging, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des ArbG Köln¹⁴³⁹ jedoch aus formellen Gründen als unzulässig abwies; die Klägerin begeht deshalb als immaterielle Entschädigung und ausgehend von einem Jahresgrundgehalt iHv 62.000 EUR den dreifachen Monatsbruttobetrag (= ca. 15.500 EUR).

Die Forderung einer geschlechtsunabhängigen Mindestgröße von 170 cm für die Zulassung zur Polizeischule verstößt jedoch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wenn diese Regelung viel mehr Frauen als Männer benachteiligt und sie für die Erreichung des rechtmäßigen Ziels nicht geeignet und erforderlich ist, so entschied der EuGH¹⁴⁴⁰ im Jahr 2017.

Gut gemeint, aber (extrem) schlecht gemacht, so könnte man den Sachverhalt umschreiben, der dem AG Neustadt¹⁴⁴¹ an der Weinstraße zur Entscheidung vorlag. Der Kläger erhielt in einem Vergnügungspark unter Vorlage seines **Schwerbehindertenausweises** einen Preisnachlass. Er wurde wegen seiner Behinderung jedoch genötigt, ein rotes Armband gut sichtbar zu tragen; somit war er für das Personal der diversen Fahrgeschäfte, die ihm den Nachlass zu gewähren hatten, als Behindter gut zu erkennen, so dass ihm an einem Fahrgeschäft – vor anderen Gästen bzw. Besuchern – der Zutritt verweigert worden war. Das AG sah darin zutreffend einen Verstoß gegen das AGG.

Mit dem Entschädigungsanspruch eines 60-jährigen Klägers wegen **Altersdiskriminierung**¹⁴⁴² im Zusammenhang mit einer explizit an „Berufsanfänger oder Kollegen mit 1–3 Jahren Berufserfahrung“ gerichteten Stellenausschreibung hatte sich das LAG Berlin¹⁴⁴³ zu befassen und die Klage abgewiesen. In seiner Begründung führte das LAG zum Thema der Altersdiskriminierung aus:

„Eine Benachteiligung wegen des Alters kann nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 AGG nicht nur unmittelbar erfolgen, indem die Auswahlentscheidung unmittelbar an das Alter anknüpft, ohne dass dies gerechtfertigt ist, sondern auch mittelbar, indem Personen einer bestimmten Altersgruppe durch den Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sehr viel häufiger negativ betroffen sind als Personen einer anderen Altersgruppe, ohne dass dies durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Jedoch ist stets Voraussetzung, dass sich die benachteiligten und begünstigten Personen in einer vergleichbaren Situation befinden... Keine vergleichbare Situation ist gegeben, wenn der übergangene Bewerber für die ausgeschriebene Stelle schon nicht objektiv geeignet war. ... Maßgeblich für die objektive Eignung ist dabei nicht das formelle Anforderungsprofil, welches der Arbeitgeber erstellt hat, sondern die Anforderungen, die an die jeweilige Tätigkeit nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsanschauung gestellt werden. Die objektive Eignung ist zu trennen von der individuellen fachlichen und persönlichen

¹⁴³⁶ VGH Mannheim NZA-RR 2014, 159 (161); vgl. auch VG Würzburg Urt. v. 26.11.2019 – W 1 K 18.1029 Keine Benachteiligung im Sinne des AGG durch rechtswidrige Versetzung einer behinderten Lehrerin in den Ruhestand.

¹⁴³⁷ VwGH Urt. v. 19.2.2018 – Ro 2017/12/0016, siehe www.spiegel.de/karriere – Bericht vom 20.3.2018 sowie unter www.derStandard.at – Bericht vom 19.3.2018.

¹⁴³⁸ LAG Köln BeckRS 2014, 72115.

¹⁴³⁹ ArbG Köln BeckRS 2013, 74222.

¹⁴⁴⁰ EuGH Urt. v. 18.10.2017 – C-409/16, NZA 2018, 418; ebenso zuvor bereits VG Schleswig Urt. v. 26.3.2015 – 12 A 120/14, NZA 2018, 418.

¹⁴⁴¹ AG Neustadt an der Weinstraße Urt. v. 28.3.2013 – 6 C 256/12.

¹⁴⁴² Vgl. hierzu *Stümper* öAT 2015, 72ff.

¹⁴⁴³ LAG Berlin-Brandenburg BeckRS 2014, 65616.

Qualifikation des Bewerbers, die nur als Kriterium der Auswahlentscheidung auf der Ebene der Kausalität zwischen Benachteiligung und verbotenem Merkmal eine Rolle spielt“.

Über einen etwas kurios anmutenden Fall eines Diskriminierungsvorwurfs hatte das LAG Rheinland-Pfalz¹⁴⁴⁴ 258 zu entscheiden. Die Klägerin hatte sich als Designerschmuckkommissionärin beworben. Dabei hatte sie den Eindruck, dass der Leiter im Vorstellungsgespräch ihre **geschlechtliche Identität** als Frau angezweifelt habe. Das traf zu, doch da der Leiter nicht aufgrund ihres Geschlechts von einer Anstellung abgesehen hatte, sondern lediglich, weil er das Geschlecht der Klägerin angezweifelt hatte, wies das LAG das Anspruchsbegehr der Klägerin mit der zutreffenden Begründung zurück, dass dies nicht vom AGG erfasst werde.

Gerechtfertigte Beziehung einer Straftat. Mit der Begründung, sein früherer Dienstherr habe ihn 259 nicht von seiner unrechtmäßigen Abrechnungspraxis abgehalten und den Sachverhalt (betrügerisches Abrechnungsverhalten) unter Ausnutzung von „Ermittlungen“ eines Kollegen zur Anzeige gebracht, um ihn als unbequemen Chefarzt aus dem Amt zu drängen, klagte ein ärztlicher Direktor vor dem OLG Saarbrücken auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das OLG Saarbrücken¹⁴⁴⁵ wies die Klage ab und äußerte sich in seiner Begründung sehr genau zu der Frage der berechtigten Beziehung einer Straftat bzw. der Anzeige einer solchen:

Es ist allgemein anerkannt, dass die Einleitung oder das Betreiben eines gesetzlich geregelten Verfahrens der Rechtspflege grundsätzlich kein rechtwidriges Verhalten darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 11. November 2003 – VI ZR 371/02, NJW 2004, 446). Das gilt auch für die Anzeige von – angeblichen – Missständen gegenüber denjenigen Stellen, die – wie vorliegend die Staatsanwaltschaft – dazu berufen sind, einem entsprechenden Verdacht nachzugehen und gegebenenfalls Maßnahmen gegen solche Missstände zu ergreifen, wenn sie – wie hier – nicht ersichtlich unzutreffend sind. Der gutgläubige Erstatter einer Strafanzeige darf nicht mit dem Risiko des Schadensersatzes für den Fall belastet werden, dass seine Anzeige nicht zum Erweis des behaupteten Vorwurfs führt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1987 – 1 BvR 1086/85, BVerfGE 74, 257). Er muss im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich das vorbringen dürfen, was er nach seinem Ermessen zur Aufklärung der Sache für erforderlich hält. Den berechtigten Belangen des in seiner Ehre Betroffenen ist durch die Bestimmung des § 164 StGB (falsche Verdächtigung), die Kostenregelung in § 469 StPO für den Fall einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Anzeige sowie die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens hinreichend Rechnung getragen (BGH, Urteil vom 28. Februar 2012 – VI ZR 79/11, VersR 2012, 502...), so das OLG Saarbrücken.¹⁴⁴⁶

In diesem Zusammenhang erwähnt, sei auch das Urteil des OLG Frankfurt a.M.¹⁴⁴⁷ (Klage des ehemaligen DFB-Präsidenten, **Theo Zwanziger** gegen das Land Hessen auf Schmerzensgeld). Das OLG wies die Klage ab und begründete dies im Kern wie folgt: Staatsanwaltliche Maßnahmen können nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft werden. Die Vertretbarkeit darf nur verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege das staatsanwaltschaftliche Verhalten nicht mehr verständlich erscheint, wofür die volle Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich der Kläger trägt.

Ungerechtfertigte Beziehung einer Straftat: Die vorschnelle Beziehung, ein Ladendieb zu sein – 260 insbesondere, wenn dies mit einer „Verhaftung“ durch den übereifigen Kaufhausdetektiv geschieht – können dagegen im Einzelfall mit Schmerzensgeld „geahndet“ werden. So sprach das OLG Frankfurt a.M.¹⁴⁴⁸ dem zu Unrecht Bezeichneten bereits im Jahr 1988 umgerechnet 1.023 EUR zu. Wenn allerdings das gesamte äußere Geschehen (hier: Einsticken der nicht bezahlten Ware in die Jackentasche) auf einen Ladendiebstahl hindeutet, darf die Warenhausleitung gegenüber dem Verdächtigen einen entsprechenden Vorwurf erheben; es steht dem Kläger dann kein Schmerzensgeld zu, so entschied das OLG Koblenz.¹⁴⁴⁹

Die erfundene **Behauptung einer Vergewaltigung** stellt für den so zu Unrecht Bezeichneten eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung statt. Über den Fall des bekannten Fernsehmoderators und Wetterexperten **Jörg Kachelmann** wurde insofern bereits oben → Rn. 168 berichtet, weshalb an dieser Stelle hierauf verwiesen wird. Das LG Osnabrück¹⁴⁵⁰ sprach dem Opfer (dh dem vermeintlichen Täter der Vergewaltigung,

¹⁴⁴⁴ LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2014, 70013.

¹⁴⁴⁵ OLG Saarbrücken BeckRS 2018, 8416.

¹⁴⁴⁶ OLG Saarbrücken BeckRS 2018, 8416.

¹⁴⁴⁷ OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2018, 4097.

¹⁴⁴⁸ OLG Frankfurt a.M. ZfS 1989, 297; vgl. ebenso LG Koblenz NJW–RR, 1987, 480; AG Osnabrück NJW–RR 1989, 476; ablehnend OLG Oldenburg ZfS 1987, 235.

¹⁴⁴⁹ OLG Koblenz BeckRS 2012, 03223, vgl. auch OLG Koblenz NJW–RR 2012, 600.

¹⁴⁵⁰ LG Osnabrück Urt. v. 11.10.2013 – 12 O 2885/12; das Versäumnisurteil wurde jedoch nicht rechtskräftig, weil die als Alleinerbin des Klägers eingesetzte Tochter – nach hiergegen eingelegten Rechtsmittel der Beklagten – die Klage zurückgenommen hatte.

der zudem mehrere Jahre unschuldig im Gefängnis verbracht hatte) bzw. dessen Erben 80.000 EUR Schmerzensgeld zu.

Zum Schutzmumfang der Meinungsfreiheit einer Privatperson entschied das BVerfG¹⁴⁵¹ (Klägerin bzw. Beschwerdeführerin war die **Ex-Lebenspartnerin** von **Kachelmann**) und führte aus, dass das Grundrecht auf freie Meinungsausübung auch die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten emotional zu transportieren, umfasse. Insbesondere könnte ein unmittelbar vorangegangener Angriff auf die Ehre eine äquivalente Erwiderung rechtfertigen. Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben habe, müsse auch selbst eine scharfe Reaktion selbst dann hinnehmen, wenn dadurch das persönliche Ansehen gemindert werde.

- 261** Besteht jedoch nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt (im konkreten Falle ging es um die gemäß § 87 AktG unzulässige Gewährung einer Anerkennungsprämie für den Kläger (**Dr. Esser**¹⁴⁵²) in seiner damaligen Funktion als Vorstandsvorsitzender der Mannesmann AG) und wird deshalb gemäß § 152 II StPO ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue im Sinne des § 266 StGB eingeleitet, so ist – in einem Amtshaftungsprozess – die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht auf ihre „Richtigkeit“, sondern allein daraufhin zu überprüfen, ob sie vertretbar ist, so das OLG Düsseldorf¹⁴⁵³ und dem von den Medien seinerzeit sehr stark beobachteten und kommentierten Verfahren und wies den auf Zahlung von 100.000 EUR gerichteten Schmerzensgeldanspruch des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Mannesmann AG zum weit überwiegenden Teil¹⁴⁵⁴ zurück und führte – neben anderen Argumenten – zur Begründung aus: „Unabhängig voneinander begangene Persönlichkeitsrechtsverletzungen mehrerer Amtsträger können gegenüber demselben Rechtsträger..., wenn sie für sich genommen nicht eine Schwere erreichen, welche die Zulässigkeit einer Geldentschädigung rechtfertigt, nicht durch ihre Kumulation zur Haftung der allen Amtsträgern gemeinsamen Anstellungskörperschaft nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG wegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung führen.“
- 262 Mahnschreiben – kein Grund für Schmerzensgeld:** Zutreffend lehnte das AG München¹⁴⁵⁵ die auf Schmerzensgeld gerichtete Klage eines Käufers ab, der vom Verkäufer ein Mahnschreiben erhalten hatte, in welchem der Verkäufer ihm zudem vorhielt, mittels eines gefälschten Überweisungsträgers sich die Aushändigung der Ware (hier: Fliesen) erschlichen zu haben. Dies traf jedoch nicht zu. In einem solchen Falle habe der Betroffene keinen Schmerzensgeldanspruch, so das AG München, wenn das Mahnschreiben keine Beleidigung oder Schmähung enthält.

263 Telefonterror und Stalking:

Telefonterror kann bei den so terrorisierten Personen berechtigte Schmerzensgeldansprüche auslösen. Dementsprechend bewertete das OLG Nürnberg¹⁴⁵⁶ bereits fünf Störanrufe eines Nachbarn als schmerzensgeldauslösend und sprach dem Angerufenen jeweils 383 EUR zu; in einem echten Fall von Telefonterror erkannte dagegen das AG Frankfurt a.M.¹⁴⁵⁷ bereits auf umgerechnet 2.556 EUR. Auch kann **Stalking**¹⁴⁵⁸ – dh das massive Belästigen, Bedrohen, Nachstehen und Verfolgen einer Person, zumeist eines begehrten oder ehemaligen Partners – bei dem Stalkingopfer sowohl zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen, aber auch zugleich oder als Folge zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen und infolge letzterer auch einen Schmerzensgeldanspruch begründen. Auf das Phänomen Stalking hat der Gesetzgeber mit dem Erlass des Gewaltschutzgesetzes reagiert und im März 2007 mit § 238 StGB „Nachstehen“ einen neuen Straftatbestand zur Sanktionierung von Stalking ins Strafgesetzbuch aufgenommen.¹⁴⁵⁹ Zur schadensersatzrechtlichen Verantwortlichkeit von Stalkern,¹⁴⁶⁰ vor allem im Hinblick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen und daraus resultierenden Schmerzensgeldansprüchen, liegen bislang nur wenige Entscheidungen vor:

Mit einem insofern extremen und ungewöhnlichen Fall befasste sich das Landgericht Kiel¹⁴⁶¹ und führte hierzu aus:

¹⁴⁵¹ BVerfG NVwZ 2016, 761; ZUM-RD 2017, 16 mAnn *Sachs*.

¹⁴⁵² Vgl. hierzu auch → IMM-DAT Nr. 3321 und 3177.

¹⁴⁵³ OLG Düsseldorf BeckRS 2005 30355236.

¹⁴⁵⁴ Vgl. hierzu IMM-DAT Nr. 3321 und 3177.

¹⁴⁵⁵ AG München Urt. v. 31.8.2010 – 133 C 10070/10.

¹⁴⁵⁶ OLG Nürnberg Beschl. v. 29.9.1992 – 1 U 2099/92; anders dagegen OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118.

¹⁴⁵⁷ AG Frankfurt NJWE-VHR 1996, 24.

¹⁴⁵⁸ Vgl. generell zum Thema Stalking *Keiser* NJW 2007, 3387; *Bieszk, Sadler*: NJW 2007, 3382; *Vogel* FPR 2005, 49; *Borchert* FPR 2004, 239; *Kerbein/Pröbsting* ZRP 2002, 76; OLG Saarbrücken NJW-RR 2006, 747; LG Bochum BeckRS 2006, 07139.

¹⁴⁵⁹ Vgl. *Lackner/Kühl* StGB § 238 Rn. 1.

¹⁴⁶⁰ *Keiser* NJW 2007, 3387.

¹⁴⁶¹ LG Kiel BeckRS 2013, 08633.

„Danach liegt hier durch die Nachstellungen des Herrn... und des Beklagten zu 2) eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vor, die nicht – jedenfalls nicht nur – in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann.“ Dem Kläger ist über einen Zeitraum von knapp 5 Monaten intensiv nachgestellt worden. „Die Veröffentlichungen von Inseraten betreffend die Vermietung seiner Wohnung bzw. den Verkauf seiner Villa, die Veranlassung von Warenbestellungen im Namen des Klägers und das Anbieten erotischer Dienstleistungen seiner damaligen Lebensgefährtin unter Angabe der vollständigen Adresse und Telefonnummer, unter der auch der Kläger wohnhaft war, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar“¹⁴⁶² und erachtete insofern 20.000 EUR als angemessen, aber auch ausreichend.

Über einen dagegen eher klassischen Fall des Stalkings hatte dagegen das OLG Karlsruhe¹⁴⁶³ zu entscheiden. Die Klägerin war zunächst mit dem Beklagten befreundet. Nachdem die Beziehung gescheitert war, bedrängte der Beklagte die Klägerin zunehmend mit Briefen und Nachrichten, die als Stalking zu bezeichnen waren. Das OLG hob das Schmerzensgeld der Vorinstanz auf insgesamt 1.000 EUR an, betonte jedoch, dass die vormals bestandene Beziehung zwischen den Parteien nicht [ergänze: schmerzensgeldmindernd] unberücksichtigt sein könne. Sehr ausführlich befasste sich das OLG zudem mit der Frage der Verjährung bzw. des Verjährungsbeginns bei dem üblicherweise aus einer Folge von wiederholenden Handlungen bestehenden Stalkings (siehe hierzu nachfolgend → Rn. 431).

Auch wenn dies eigentlich über den Umfang dieses Buches hinausgeht, sei hier dennoch erwähnt, dass sich das BSG¹⁴⁶⁴ mit der Frage auseinanderzusetzen hatte, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Stalking-Opfer mit Leistungen nach dem **Opferentschädigungsgesetz** rechnen können.

Die Höhe des Schmerzensgeldes müsste sich insofern an der Intensität, der Dauer und der Ausgestaltung der beim Stalkingopfer vorliegenden Persönlichkeitsrechts- und Gesundheitsverletzungen orientieren.

Die Liste der möglichen Fallkonstellationen infolge derer Personen gezielt gestört, belästigt, verängstigt oder auf sonstige – schmerzensgeldrelevante – Weise in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden, ließe sich nahezu beliebig fortsetzen.

Der Vollständigkeit wegen soll an dieser Stelle auf die ebenfalls im weitesten Sinne der Thematik der **264 Persönlichkeitsrechtsverletzung zuzuordnenden Arzthaftungsproblematik bzgl. fehlender Einwilligung** des **Patienten** hingewiesen werden. Um den Rahmen dieses Buches jedoch nicht zu sehr zu erweitern, sei hier lediglich auf ein Urteil des OLG Hamm¹⁴⁶⁵ aus dem Jahr 2018 sowie die jährlich wiederkehrend erscheinenden Aufsätze von Spickhoff¹⁴⁶⁶ „Die Entwicklung des Arztrechtes“ verwiesen, welche stets einen sehr guten Einstieg und Überblick in den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung mit zahlreichen Fundstellen verschaffen. Abschließend erwähnenswert erscheint mir zudem eine Entscheidung (PKH-Beschluss) des OLG Frankfurt a.M., bei dem es um die **Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht** gegenüber der Lebensgefährtin eines an Aids erkrankten Patienten ging. Das OLG führte zutreffend aus, dass – trotz ausdrücklichem Verbot des an Aids erkrankten Patienten ärztlicherseits seine Lebensgefährtin hierüber zu informieren – die ärztliche Schweigepflicht hier einer Informationspflicht jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn die Lebensgefährtin ebenfalls Patientin bei diesem Arzt sei. Das Geheimhaltungsinteresse des Erkrankten trete in diesem Falle gegenüber der durch die Infektion drohenden Lebensgefahr der Frau zurück. (Im Beschluss wurde allerdings die Prozesskostenhilfe versagt, da die Nachweise zur Kausalität fehlten.)¹⁴⁶⁷ Ebenfalls mit dem Thema der ärztlichen Schweigepflicht hatte sich das OLG Koblenz¹⁴⁶⁸ zu befassen und in seinem Leitsatz ausgeführt:

„Stellt der Arzt eine meist im Erwachsenenalter ausbrechende schwere Nervenkrankheit mit hohem Vererbungsrisiko fest, darf er der Bitte des Patienten, dessen geschiedene Ehefrau wegen der bei dieser lebenden ehelichen Kinder zu informieren, nicht entsprechen, weil eine medizinische Sachaufklärung bei Minderjährigen in Deutschland nicht statthaft ist, so dass sich für die Mutter aus der belastenden Information keinerlei Handlungsoption ergibt“.

Das OLG sah im Verhalten des Arztes eine rechtswidrige Handlung, die bei der Klägerin zu psychischen Störungen geführt habe, weshalb der Klägerin dem Grunde nach ein Schmerzensgeldanspruch zustehe.

¹⁴⁶² LG Kiel BeckRS 2013, 08633.

¹⁴⁶³ OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 12211.

¹⁴⁶⁴ BSG FD-StrafR 2011, 316696.

¹⁴⁶⁵ OLG Hamm Urt. v. 23.3.2018 – 26 U 125/17: Beweislast für ungenügende therapeutische Aufklärung liegt beim Patienten.

¹⁴⁶⁶ Spickhoff NJW 2018, 1725.

¹⁴⁶⁷ OLG Frankfurt a.M. VersR 2000, 320; zur Aufklärung wegen Aids bei Bluttransfusionen vgl. Geigel Rn. 88.

¹⁴⁶⁸ OLG Koblenz BeckRS 2012, 03419.

- 265 Schließlich seien noch die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte erwähnt:

Weil der Vermieter ihn aufgrund von Differenzen nicht länger in seinen Räumen dulden wollte, setzte er seinen langjährigen Mieter kurzerhand dergestalt vor die Türe, dass er die Türschlösser auswechseln ließ. Das AG Berlin-Schöneberg¹⁴⁶⁹ sprach dem Mieter deshalb ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 EUR zu. „Übt ein Vermieter – wie hier – im Wege einer sog. „**kalten Räumung**“ durch eigenmächtige Inbesitznahme von Wohnung und Hausrat eine verbotene Selbsthilfe aus, ist er dem Mieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ... Daraüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 EUR, denn ihm ist auch ein immaterieller Schaden entstanden. Mit der Räumung der Wohnung hat der Beklagte nicht nur das Besitzrecht des Klägers, sondern auch dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt“, so das AG, dass insofern zudem auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) hingewiesen hatte. Wegen **überlanger Wartezeit** auf die offizielle **Änderung des Namens** sprach der EGMR¹⁴⁷⁰ einer italienischen Transsexuellen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 2.500 EUR zu, da bei der jungen Frau – die als Mann geboren worden war jedoch bereits seit vielen Jahren als Frau lebte und nun auch einen weiblichen Namen tragen wollte – ein Gefühl der Verletzlichkeit und Erniedrigung ausgelöst wurde. Die Straßburger Richter sahen dadurch das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens verletzt und verurteilten Italien zu Entschädigungszahlung.

In der zumindest im mittelhessischen bekannten „**Amöneburger Flugblatt-Affäre**“ hatte sich der EGMR¹⁴⁷¹ zu befassen und dem Verteiler eines Flugblattes ein Schmerzensgeld von 3.000 EUR zuerkannt. Das Flugblatt, welches im Zusammenhang mit einer Bürgermeisterwahl verteilt worden war, warf einem der Mitkandidaten für das Bürgermeisteramt die Nähe zu Neonaziorganisationen vor, weshalb das AG gegen die Verteilung eine einstweilige Verfügung erlassen hatte. „Die Straßburger Richter hoben hervor, dass der Kritisierte ein Politiker auf lokaler Ebene sei, bei dem die Grenzen der zulässigen Kritik grundsätzlich breiter als bei einer Privatperson sein müssten. Angesichts des politischen Kontexts der bevorstehenden Kommunalwahlen hatten die Aussagen des Klägers die zulässigen Grenzen der Kritik nicht überschritten“¹⁴⁷² und sprachen dem Kläger wegen dessen Verletzung der Meinungsfreiheit die oben erwähnte Entschädigung zu.

Mit der Klage eines prominenten Fotografen wegen **Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung** durch die nachträgliche erhebliche Veränderung und anschließende Verwendung eines Fotos (dieses zeigt ein Portrait des Altbundeskanzlers Gerhard Schröder) durch die Beklagte hatte sich das LG Hamburg¹⁴⁷³ zu befassen und sprach dem Kläger 25.000 EUR Schmerzensgeld bzw. „**Entschädigung**“ hierfür zu. Die unberechtigte Veränderung eines Lichtbildwerkes durch die Beklagte stelle einen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers dar. Handelt es sich dabei – wie vorliegend – um einen schwerwiegenden Eingriff, so steht dem Urheber ein **Geldentschädigungsanspruch** zu. Bei der Bemessung orientierte sich das LG an einer Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (GRUR 1989, 203), wonach das übliche Nutzungsentgelt zu Grunde gelegt und ein pauschaler Aufschlag von bis zu 100 % erhoben werde.

Abschließend sei nochmals auf das oben bereits mehrfach erwähnte Urteil des BGH¹⁴⁷⁴ aus dem Jahr 2018 eingegangen, mit dem dieser sehr klar die Praxis für den **Umgang mit Persönlichkeitsverletzungen in einem Civilprozess** festgelegt hat. Demnach fehle es – so der BGH – bei ehrverletzenden Angriffen, die zur Rechtsverteidigung in einem Prozess vorgebracht werden am Rechtsschutzbedürfnis für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen. Dies deshalb, da in ein Gerichtsverfahren nicht dadurch eingegriffen werden soll, dass ein Beteiligter durch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des Gegners in seiner Äußerungsfreiheit beeinträchtigt wird und zudem, weil vermieden werden muss, dass durch einen weiteren Prozess in den ersten eingegriffen wird. Eine Beleidigung oder ein anderer Verstoß (im vom BGH entschiedenen Fall gegen das KUG) sind somit innerhalb eines gerichtlichen Rechtsstreits weitgehend gestattet, sofern – worauf der BGH ausdrücklich hingewiesen hat – die ehrverletzenden Angriffe gegen Prozessbeteiligte gerichtet und nicht gegen Dritte, außerhalb des Prozesses stehende Personen, die sich in dem betreffenden Verfahren selbst nicht zur Wehr setzen können.

2. Bagatellverletzungen

- 266 Die so genannte „**Bagatellverletzung**“ steht schon seit längerer Zeit nicht mehr im Mittelpunkt der – in diesem Themenbereich früher zumeist sehr emotional geführten – Diskussion. Die Reform des „**Zweiten**

¹⁴⁶⁹ AG Berlin-Schöneberg BeckRS 2019, 23603 Tabellenteil → Nr. 6314.

¹⁴⁷⁰ EGMR Becklink 2011183.

¹⁴⁷¹ EGMR MMR-Aktuell 2014, 357673.

¹⁴⁷² Zitiert aus MMR-Aktuell 2014, 357673.

¹⁴⁷³ LG Hamburg BeckRS 2007, 32174.

¹⁴⁷⁴ BGH Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 86/16 BeckRS 2018, 8807.

Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften“ hat jedoch durch das Ausbleiben einer **Bagatellklausel** insofern keinen Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet und somit diese Thematik weiterhin der Rechtsprechung überlassen.¹⁴⁷⁵

Zur **Definition** der **Bagatellverletzung** hatte sich der BGH¹⁴⁷⁶ – sowie auch das OLG Düsseldorf – bereits **267** mehrfach geäußert:

„Eine Bagatelle im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats¹⁴⁷⁷ ist eine vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigung des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Primärverletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein.“

Ob dies im konkreten Einzelfall zutrifft, liegt im – gemäß § 287 ZPO bestehenden – Ermessen des Tärichters.

Damit steht der erkennende Senat nicht im Widerspruch zu einer bereits 1992 ergangenen Entscheidung des BGH.¹⁴⁷⁸ Danach hatte dieser, mit Hinweis auf die – im damaligen § 847 BGB enthaltene – Wertung des Gesetzgebers ausführlich, grundsätzlich könne bei jeder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eine „billige“ Entschädigung in Geld für den erlittenen immateriellen Schaden verlangt werden, denn – was bei der Zitierung dieser Entscheidung oft übersehen wurde – der BGH hatte bereits damals in seinen weiteren Ausführungen darauf hingewiesen,

„dass der Umstand nicht außer Acht gelassen werden (könne), dass der Mensch, vor allem im Zusammenleben mit anderen, vielfältigen Beeinträchtigungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt ist und daran gewöhnt wird, sich von ihnen möglichst nicht nachhaltig beeindrucken zu lassen. Wird diese Schwelle im konkreten Fall von der erlittenen Beeinträchtigung... nicht überschritten, dann kann es schon an einer Grundlage für die geldliche Bewertung eines Ausgleichsbedürfnisses fehlen. Auch in solchen Fällen ein Schmerzensgeld festzusetzen,... verlangt § 847 BGB nicht.“¹⁴⁷⁹

Auch hier gilt einmal mehr, dass es bei der Prüfung eines Schmerzensgeldanspruchs stets zwingend erforderlich ist, alle Einzelheiten des konkreten Sachverhaltes zu analysieren, zu prüfen und abzuwagen. Für Pauschalisierungen ist hierbei kein Raum.

Somit gibt es auch **keine starre Bagatellgrenze**.

Zutreffend hat daher auch das OLG Naumburg¹⁴⁸⁰ zwar den Grundsatz, wonach im Falle einer „*bloßen Bagatellverletzung... der Ersatz des immateriellen Schadens ausnahmsweise zu versagen ist*“¹⁴⁸¹, erwähnt, jedoch im konkreten Fall – mit Rücksicht auf das junge Alter des Verkehrsunfallopfers und der damit verbundenen besonderen Ängste – dem erst dreijährigen Kind für eine schmerzhafte Schädelprellung ein Schmerzensgeld von 250 EUR zuerkannt und explizit keine Bagatellverletzung angenommen.

Ebenso hat der BGH¹⁴⁸² schon vor Jahren zutreffend der damaligen Argumentation einiger Gerichte eine klare Absage erteilt, die das Vorliegen einer entschädigungslosen „Bagatellverletzung“ aus der Tatsache herzuleiten versucht hatten, dass sich die geringfügige Verletzung als Folge eines Unfalls im Straßenverkehr ergeben habe, denn dies sei das allgemeine Lebensrisiko, das jeder zu tragen habe, der am heutigen Straßenverkehr teilnehme.¹⁴⁸³

Immer wieder haben sich – im Zusammenhang mit dem Thema der „Bagatellverletzung“ – die Gerichte¹⁴⁸³ mit der Frage zu befassen, ob ein Schmerzensgeld zuzusprechen ist, wenn ein **psychisch Vorgeschädigter**, der unfallbedingt nur eine ganz geringfügige Verletzung (im Sinne einer möglichen „Bagatellverletzung“) erlitten hat, hierauf infolge seiner Prädisposition unverhältnismäßig reagiert und somit die Verletzung gravierender empfindet als ein nicht Vorgeschädigter oder gar seine Vorschädigung verstärkt wird. Die Antwort

¹⁴⁷⁵ Küppersbusch/Höher Rn. 285.

¹⁴⁷⁶ BGH NZV 2004, 344 (345); BGH NJW 1998, 810; VersR 1993, 1012; VersR 1992, 504.

¹⁴⁷⁷ So bereits BGH NJW 2000, 862; 1998, 810; 1997, 1640; 1996, 2425.

¹⁴⁷⁸ BGH NJW 1992, 1043.

¹⁴⁷⁹ BGH ZfS 1992, 114; vgl. insofern auch von Gerlach DAR 1993, 202 (217) sowie 1994, 217 (233).

¹⁴⁸⁰ OLG BeckRS 2009, 06018.

¹⁴⁸¹ BGH NZV 1997, 69.

¹⁴⁸² BGH NJW 1997, 455.

¹⁴⁸³ KG NZV 2005, 311.

auf diese Frage liegt in der nach ständiger Rechtsprechung¹⁴⁸⁴ etablierten Ansicht, dass der Schädiger nicht dadurch entlastet wird, dass er einen gesundheitlich vorgeschädigten Menschen verletzt hat.

Dementsprechend sprach das KG¹⁴⁸⁵ einer psychisch vorgeschädigten Frau 2.000 EUR Schmerzensgeld zu. Die Klägerin hatte unfallbedingt zunächst nur eine Ellenbogenprellung erlitten, die sich jedoch sodann auf Grund der Vorschädigung „zu einer narzisstischen Kränkung mit ichbezogener Überbewertung“ entwickelt hatte, aus welcher sich wiederum psychosomatische Kopfschmerzen und Verspannungen bildeten. Anders wäre der Fall möglicherweise beurteilt worden, wenn die Klägerin im voranstehend geschilderten Fall keine psychische Vorschädigung gehabt hätte. Dann nämlich – auch diese Thematik im Umfeld der „Bagatellverletzungen“ beschäftigt regelmäßig die Gerichte¹⁴⁸⁶ – hätte die Rechtsprechung die psychische Reaktion auf eine einfache Ellenbogenprellung wohl als grob überzogen angesehen und ein Schmerzensgeld versagt.

„Denn“ – so führte das KG in seiner oben genannten Entscheidung zutreffend aus –

„ein Schädiger haftet nicht, soweit das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (also eine Bagatelle) und die psychische Reaktion des Verletzten, im konkreten Fall wegen ihres groben Missverhältnisses zum Anlass, schlechterdings nicht mehr verständlich ist“,

wobei das KG zur Verdeutlichung des Unterschieds der beiden Sachverhalte betonte:

„Für eine vorhandene spezielle Schadensanlage des Geschädigten muss der Schädiger allerdings einstehen.“¹⁴⁸⁷

Abschließend seien einige Urteile benannt, bei denen die jew. Gerichte aus der Gesamtschau (nicht nur wegen der Verletzung) zum Ergebnis einer entschädigungslosen **Bagatellverletzung** gekommen waren:

AG Paderborn ¹⁴⁸⁸	HWS- u. LWS-Distorsion, Thoraxprellung, 24-st. Krankenhausaufenthalt
OLG Dresden ¹⁴⁸⁹	Lösung eines vom Kl. auf einem soz. Netzwerk eingestellten Beitrags
LG Lübeck ¹⁴⁹⁰	Datenübermittlung des Psychotherapeuten an die Berufsgenossenschaft (BG)
AG Iserlohn ¹⁴⁹¹	HWS-Distorsion mit „muskelkaterähnlichen Schmerzen für einige Tage“
AG Diez ¹⁴⁹²	Erhalt einer Spam-Mail
LG Köln. ¹⁴⁹³	„Blauer Fleck“ an der Schulter nach „Wegschubsen mit der Hand“
LG Bielefeld: ¹⁴⁹⁴	Behauptete Handprellung und Rippenprellung
AG Gummersbach ¹⁴⁹⁵	Leichtes HWS-Syndrom“ (keine MdE; keine Weiterbehandlung)
LG Karlsruhe ¹⁴⁹⁶	Leichte HWS-Zerrung (wie Muskelkater).
AG Düsseldorf: ¹⁴⁹⁷	Psychische Beeinträchtigung (Der Kl. war „schockiert und zittrig“.)
LG Landau: ¹⁴⁹⁸	Schädelprellung
LG Limburg: ¹⁴⁹⁹	Prellungen an Hand, Oberschenkel und Knie
LG Magdeburg: ¹⁵⁰⁰	Leichtes HWS-Syndrom und psychische Beeinträchtigung
AG Schwerin: ¹⁵⁰¹	„Leichte Zerrung der Nackenmuskulatur“
OLG Hamm: ¹⁵⁰²	„Ziehen im Halsbereich“

¹⁴⁸⁴ Vgl. hierzu LG Wiesbaden BeckRS 2018, 4499; NZV 2018, 392 mAnm *Kleine-König*; sowie OLG Brandenburg SP 2011, 141; BGH NZV 2005, 461; NJW 1996, 2425 (2426); NJW 1956, 1108.

¹⁴⁸⁵ KG NZV 2005, 311.

¹⁴⁸⁶ BGH NJW 2001, 143; KG NZV 2005, 311 (312).

¹⁴⁸⁷ Einen guten Überblick hierzu geben *Küppersbusch/Höher* Rn. 12, *Müller* VersR 2003, 137 und *Brandt* VersR 2005, 616.

¹⁴⁸⁸ AG Paderborn BeckRS 2019, 2730.

¹⁴⁸⁹ OLG Dresden BeckRS 2019, 12941 – der rassistische Beitrag wurde gelöscht und das Nutzerkonto gesperrt.

¹⁴⁹⁰ LG Lübeck BeckRS 2019, 14957.

¹⁴⁹¹ AG Iserlohn BeckRS 2018, 1087.

¹⁴⁹² AG Diez BeckRS 2018, 28667.

¹⁴⁹³ LG Köln BeckRS 2014, 09470.

¹⁴⁹⁴ LG Bielefeld BeckRS 2011, 14453.

¹⁴⁹⁵ AG Gummersbach BeckRS 2010, 22992 mAnm *Käab*.

¹⁴⁹⁶ *Luckey* in SVR 2010, 174 (175) mit Verweis auf SP 2008, 263.

¹⁴⁹⁷ AG Düsseldorf SP 2007, 251.

¹⁴⁹⁸ LG Landau Urt. v. 31.1.2005.

¹⁴⁹⁹ LG Limburg Urt. v. 8.9.2004 – 2 O 15/04.

¹⁵⁰⁰ LG Magdeburg NVZ 2003, 478.

¹⁵⁰¹ AG Schwerin SP 2001, 414.

¹⁵⁰² OLG Hamm Urt. v. 24.10.2000 – 9 U 39/00.